

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2017.00011 vom 28. Juni 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2017.00011

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2017.00011 du 28 juin 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2017.00011 del 28 giugno 2018

Erwägungen

E. 4

hiervor). Die Erfüllung von Überwachungsaufgaben ist zudem auch im Rahmen einer wechselbelasten den Tätigkeit möglich, weshalb die diesbezüglichen Bedenken des Beschwerdeführers nicht zu teilen sind (Urk. 1 S. 4). Selbst wenn eine Anstellung als Lager- oder Magazinarbeiter aufgrund des massgeblichen Belastungsprofils nicht in Frage käme (Urk. 1 S. 4), wäre zu berücksichtigen, dass der erwähnte Tabellenlohn eine Vielzahl von leichten bis mittelschweren Tätigkeiten umfasst, welche dem Beschwerdeführer trotz seines Gesundheitszustands zumutbar sind. Ein Abzug vom Tabellenlohn – insbesondere wegen der ausländischen Nationalität

und der allenfalls damit einhergehenden beschränkten Sprachkenntnisse (Urk. 1 S. 5 f.) – erscheint angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer seit 2001 in der Schweiz lebt (vgl. Urk. 8/7) und dass für jene Tätigkeiten, die für ihn in Frage kommen, keine umfassenden Sprachkenntnisse erforderlich sind, als nicht gerechtfertigt (vgl. die Urteile des Bundesgerichts 9C_217/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 4.2 und 9C_808/2015 vom 29. Februar 2016 E. 3.4.2, je mit Hinweisen). Unter Berücksichtigung einer betriebsüblichen Wochenarbeitszeit von 41,7 Stunden (im Internet abrufbar unter <http://www.bfs.admin.ch>) – anstatt wie von der Helsana fälschlicherweise angenommen 40,5 Stunden (Urk. 8/79 S. 2) – resultiert ein hypothetisches Einkommen von Fr. 66'453.-- für das Jahr 2015 (Fr. 5'312.-- : 40 x 41,7 x 12).

Das vom Beschwerdeführer vor Eintritt des Gesundheitsschadens 2015 erzielte Einkommen betrug Fr. 69'147.-- pro Jahr (Urk. 8/7). Aus dem Einkommensvergleich resultiert eine Erwerbseinbusse von Fr. 2'694.-- d.h. von 3,9 % ([Fr. 69'147.-- - Fr. 66'453.--] : Fr. 69'147.-- x 100). Damit erübrigt es sich, die beiden Einkommen der Nominallohnentwicklung bis ins Jahr 2016 anzupassen, da sich auch in diesem Fall keine mindestens 25%ige Erwerbseinbusse ergibt. 5.4

Die Beschwerdegegnerin hat somit einen Anspruch auf Ausrichtung von Taggelder ab November 2016 wegen des Fehlens einer nachgewiesenen 25%igen Arbeitsunfähigkeit im Sinne von Ziffer 13.1 AVB (vgl. Art.

E. 6

ATSG und Ziffer 3.4 AVB)

zu Recht verneint. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Burkard J. Wolf - Helsana Versicherungen AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still:

vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Gohl Zschokke

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.